



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 17

Ausgegeben in Osterode am Harz am 25.04.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2007 224

Flecken Gittelde

Haushaltssatzung 2007 226

Gemeinde Badenhausen

Haushaltssatzung 2007 228

Gemeinde Eisdorf

Haushaltssatzung 2007 230

Gemeinde Windhausen

Haushaltssatzung 2007 232

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Feuerwehr, 2. Änderungssatzung der Freiwilligen 234

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 5. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.454.000 €
in der Ausgabe auf	1.571.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.645.000 €
in der Ausgabe auf	2.645.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 898.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 5.200 € nicht übersteigen.

Windhausen, 15. Februar 2007

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

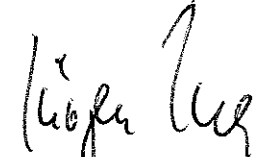
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 91 Abs. 4 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 26.04. bis 08.05.2007 öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Stadtdirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Gittelde für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Gittelde in der Sitzung am 8. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.403.600 €
in der Ausgabe auf	1.403.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	395.100 €
in der Ausgabe auf	395.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 332 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 13. Februar 2007

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

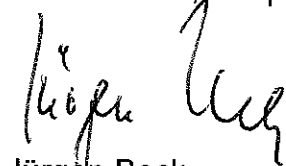
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 26.05. bis 08.05.2007 öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Badenhausen
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Badenhausen in der Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.107.300 €
in der Ausgabe auf	1.107.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	798.200 €
in der Ausgabe auf	798.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 1. März 2007

Gemeinde Badenhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

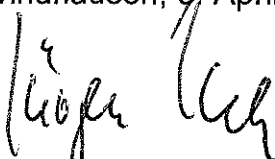
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 26.04. bis 08.05.2007 öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eisdorf
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eisdorf in der Sitzung am 14. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	916.900 €
in der Ausgabe auf	916.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	544.400 €
in der Ausgabe auf	544.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 174.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 19. Februar 2007

Gemeinde Eisdorf

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

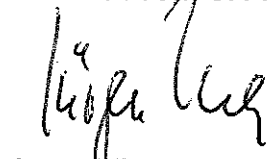
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 26.04. bis 08.05.2007 öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Windhausen
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windhausen in der Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	540.900 €
in der Ausgabe auf	615.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	189.200 €
in der Ausgabe auf	189.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 23. Februar 2007

Gemeinde Windhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 26.04. bis 08.05.2007 öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

2. Änderung

zur

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 28. August 2001

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 29. März 2007 folgende 2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hattorf am Harz. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Hattorf am Harz, Elbingerode, Hörden am Harz und Wulften am Harz unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Hattorf am Harz nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Artikel II

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Elbingerode, Hörden am Harz, Wulften am Harz und Hattorf am Harz eingerichtet.

Artikel III

§ 12 Abs: 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszug ist bei der Ortsfeuerwehr Hörden am Harz aufgestellt. Durch den Betrieb des Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszuges darf die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr im Sinne des § 1 nicht beeinträchtigt werden. Dieses gilt insbesondere für die Nutzung von Löschfahrzeugen und feuerwehrtechnischer Ausrüstung. Der Musikzug ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr Hörden am Harz.

Artikel IV

§ 1 der Anlage zu § 13 (Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hattorf am Harz) erhält folgende Fassung:

„Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hattorf am Harz besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Elbingerode, Hörden am Harz, Wulften am Harz und Hattorf am Harz. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hattorf am Harz.

Artikel V

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Hattorf am Harz, den 29.03.2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Hellwig